

BEBAUUNGSPLAN HORN 2

— GRENZE DES PLANGEBIETES
— STRASSENLINIE — BAUGRENZE
— BAULINIE — SONSTIGE ABGRENZUNGEN
— ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE
UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
WR REINES WOHNGEBIET
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
SONDERBAUFLÄCHEN
L LADENGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I, II UND MEHR ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUWEISE

OHNE KENNZEICHNUNG OFFENE BAUWEISE
g GESCHLOSSENE BAUWEISE
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

ST STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN

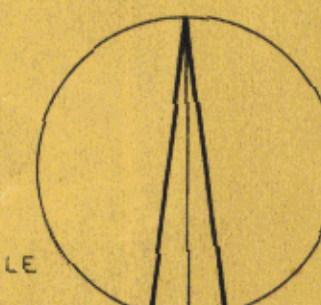
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
(MIT ANGABE DER NUTZUNG)
VERSORGUNGSFLÄCHEN UND ANDERE FLÄCHEN ÖFFTL.
NUTZUNG (MIT ANGABE DER NUTZUNG)
ÖFFTL. GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN
ÖFFTL. STRASSEN WEGE PLÄTZE

o + 20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER
NORMALNULL

BAHNANLAGEN

UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN
OBERKANTE TUNNELDECKE, UNTERKANTE TUNNELSOHLE
BEZOGEN AUF NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN



1:2000



Gesetz
über den Bebauungsplan Horn 2

Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 2 für das Plangebiet Rennbahnstraße — Hermannstraße — Stengelerstraße — Washingtonallee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten; Ausnahmen sind zulässig, wenn die festgesetzten Grundflächen- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt bei

der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) in den Wohngebieten, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herichtung kann auch von den Eigentümern vornehmender Wohngebäude gefordert werden, um die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

fünfgeschossigen Wohngebäuden 14,0 m. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastet wird.

2. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Die Baugrundstücke im Sondergebiet „Läden“ an der Rennbahnstraße sind an die vom Sandkamp abzweigende Stichstraße anzuschließen.

3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielfeld auf dem Baugrundstück oder in

5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen durch die Nutzungen der Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird. Dies gilt nicht für Ladengebäude, die nach Herstellung des Tunnelbauwerks über den unterirdischen Bahnanlagen errichtet werden.

6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baugenehmigungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des berechtigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964.

Der Senat

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
HORN 2

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

BEZIRK HAMBURG MITTE

ORTSTEIL 130

HAMBURG DEN 6.11.1963
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. DR. SPECKTER
ERSTER BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem
im Staatsarchiv niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
vom 20. Jan. 1964 (GVBl. S. 11)
In Kraft getreten am 29. Jan. 1964

Hamburg, den 21.1.64
M. Speckter

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Horn 2, Südostseite 5

M. 19999

Archiv

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3

DIENSTAG, DEN 28. JANUAR

1964

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Horn 2	11
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Lurup 11	12
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Eidelstedt 2	13
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Stellingen 10	14
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Langenhorn 21	14
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Sasel 3	15
20. 1. 1964	Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 3	16
14. 1. 1964	Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 8	17
14. 1. 1964	Dritte Verordnung zur Änderung der Droschkenverordnung	17
20. 1. 1964	Zweite Änderung des Aufbauplans der Freien und Hansestadt Hamburg	18

Gesetz

über den Bebauungsplan Horn 2

Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 2 für das Plangebiet Rennbahnstraße — Hermannstal — Stengelestraße — Washingtonallee (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten; Ausnahmen sind zulässig, wenn die festgesetzten Grundflächen- und Geschosflächenzahlen nicht überschritten werden. Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt bei

fünfgeschossigen Wohngebäuden 14,0 m. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belastigt wird.

2. Im Sondergebiet „Läden“ sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Die Baugrundstücke im Sondergebiet „Läden“ an der Rennbahnstraße sind an die vom Sandkamp abzweigende Stichstraße anzuschließen.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Grünflächen dürfen nicht durch Einfriedigungen voneinander getrennt werden. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in

- der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) in den Wohngebieten, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Ihre Herrichtung kann auch von den Eigentümern vorhandener Wohngebäude gefordert werden, um die Kraftfahrzeuge der Bewohner unterzubringen. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 5. Das Tunnelbauwerk der unterirdischen Bahnanlagen darf durch die Nutzungen der Grundstücke und Veränderungen ihrer Erdoberfläche nicht beeinträchtigt werden. Bauliche Anlagen sind so zu gründen, daß das Tunnelbauwerk nicht belastet wird. Dies gilt nicht für Ladengebäude, die nach Herstellung des Tunnelbauwerks über den unterirdischen Bahnanlagen errichtet werden.
 6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Lurup 11

Vom 20. Januar 1964

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lurup 11 für das Plangebiet Flurstraße — Böttcherkamp — Rugenbarg (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Feuerungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigt wird.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und

Gehwege. Bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein Kinderspielplatz auf dem Baugrundstück oder in der Nähe anzulegen; je Wohnung sind in der Regel 5,0 qm erforderlich. Die Herrichtung wird im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme der §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2 und 5 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Januar 1964.

Der Senat